



Sachbearbeitung durch:
ADir RgR Brigitte SEIF
Tel: 050201-1021152
Mobil: 0664/6221227

GZ S90100/6-S I/2018 (1)

**Geschlechtergerechter Sprachgebrauch;
Durchführungsbestimmungen im BMLV;
Neufassung**

Bezug

GZ 10.200/132-1.1/01
GZ 10.200/176-PräsA/2001
S90585/1-S I/2018

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 2. Mai 2001 betreffend die geschlechtergerechten Formulierungen in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Formularen usw. wurden mit o.a Bezug 1 (berichtigt mit Bezug 2) Durchführungsbestimmungen für das BMLV erlassen.

In Abänderung dieser Durchführungsbestimmungen wird hinsichtlich der geschlechtergerechten Formulierungen in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Formularen usw. für den gesamten Ressortbereich des BMLV angeordnet:

Amtliche Schriftstücke sind im Sinne des Art. 8 Abs. 1 B-VG nach den orthographischen Regeln der **Amtssprache** zu verfassen; dabei ist im Speziellen dem Grundgedanken einer möglichst leichten Lesbarkeit Rechnung zu tragen. Zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter sind in erster Linie **geschlechtsneutrale Bezeichnungen** (zB „die Studierenden“ oder –wie im Heeresgebührengesetz 2001 – „die Anspruchsberechtigten“) vorzusehen.

In all jenen Fällen, in denen eine formelle sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter im Wege einer durchgehenden Verwendung geschlechtsneutraler Wendungen und Begriffe insbesondere aus sprachlichen oder vorschriftsökonomischen Gründen nicht in Betracht kommt (zB im Bereich des Vorschriftenwesens), so ist die Formalregelung mit dem Satz, „**Die in dieser Rechtsvorschrift verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen**“, anzuwenden. In weiterer Folge ist ausschließlich das generische Maskulin zu verwenden.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass **das große I im Wortinneren** (zB „*StudentInnen*“) oder eine abgekürzte Nennung beider Geschlechter (zB „*der/die Studierende*“) jedenfalls **nicht** anzuwenden sind!

Die oben unter Bezug 1 und 2 angeführten Erlässe werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

23.04.2018
Für den Bundesminister:
KEMPERLE

Elektronisch gefertigt

Ergeht an:

Z3
N5

